

Bei Anträgen auf eine

„Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf Physiotherapie“

ist Ihre persönliche Ansprechpartnerin: Frau Nicole Just

Tel: 05341 839-2053

Fax: 05341 839-2059

E-Mail: Nicole.Just@stadt.salzgitter.de

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung

**Informationen
für die Erteilung einer Erlaubnis
beschränkt auf Physiotherapie
nach dem
Heilpraktikergesetz**

Stand: 01. Oktober 2018

**Diese Informationen gelten ausschließlich für die
Erteilung einer
Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf Physiotherapie.**

**Informationen zur Erteilung einer unbeschränkten Erlaubnis oder einer sektoralen Erlaubnis
beschränkt auf
Psychotherapie finden Sie in gesonderten Merkblättern.**

Alle Angaben wurden sorgfältig zusammengestellt und den aktuellen Bestimmungen angepasst. Bitte berücksichtigen Sie jedoch, dass hier nicht für alle möglichen Sonderfälle erschöpfend und abschließend Auskunft gegeben werden kann. Für ergänzende Fragen stehen wir Ihnen aber gern zur Verfügung unter der o.a. Telefonnummern.

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von Anderen ausgeübt wird.

Auf die Art der angewandten Heil- und Behandlungsmethode kommt es dabei nicht an. z.B. Blutegeltherapie, Sauerstofftherapie, Pendeln, Reiki, sind Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche auch oder ausschließlich seelischer Natur handelt. Es ist auch nicht wichtig, ob "richtige" Diagnosen medizinischer Art gestellt oder entsprechende Ratschläge erteilt werden. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit oder Methode auf Heilung oder Linderung von Krankheiten, Schmerzen und Leiden abzielt bzw. beim Behandelten dieser Eindruck erweckt wird. Ausübung der Heilkunde liegt also auch vor, wenn von körperlichen Schmerz- oder Leidenszuständen mit vermeintlichen oder vorgetäuschten übersinnlichen Kräften geheilt werden soll.

Inhaltsverzeichnis

- Seite 03: Wer braucht eine Erlaubnis?
- Seite 04: Welche Unterlagen sind einzureichen?
- Seite 05: Gibt es einen Stichtag für die Abgabe meines Antrages?
Was sollte ich über die schriftliche und mündlich-praktische Prüfung wissen?
- Seite 06: Ist auch eine Erlaubniserteilung nach Aktenlage möglich?
- Seite 09: Welche Gebühren sind zu zahlen?
- Seite 10: Welche Behörde ist für die Entgegennahme des Antrages zuständig?
- Seite 11: Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz beschränkt auf Physiotherapie
- Seite 12: Absichtserklärungen
- Seite 13: Formblatt für die ärztliche Bescheinigung
- Seite 14: Muster einer Schmuckurkunde zur Heilpraktikererlaubnis

Wer braucht eine Erlaubnis?

Wer die Heilkunde, ohne Ärztin oder Arzt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt. I Seite 251, Bundesgesetzblatt III Seite 2122-2), geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 469).

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf Physiotherapie wird auf Antrag erteilt. Nach einer Erlaubniserteilung darf eigenverantwortlich und selbstständig über die ärztlichen Verordnungen hinaus therapiert werden.

Hebammen, Krankenschwestern, Krankengymnasten und Masseur benötigen natürlich für die "Heilkunde" innerhalb ihrer eigenen Berufsbilder (z. B. Krankenschwester in der allgemeinen Pflege) keine gesonderte Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

Die Ausübung der Heilkunde als Heilpraktikerin/Heilpraktiker ist eingeschränkt, d.h., es sind bestimmte heilkundliche Tätigkeiten bzw. Bereiche versagt (ärztliche Vorbehalte). Sie dürfen nur Tätigkeiten ausführen, die Sie sicher beherrschen und von denen keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder der Patientinnen und Patienten ausgeht.

Hinweise:

Rechtsgrundlage in Niedersachsen für die Durchführung des Verfahrens ist der Runderlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 01.09.2018 (Nds. Ministerialblatt, Seite 820) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetzliche Bestimmungen zum Datenschutz

Die für diesen Vorgang notwendigen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, die allein zum Zwecke der Durchführung des o.g. Vorganges notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Ihre Angaben werden aktenmäßig erfasst und in einem Dateisystem gespeichert. Grundlage für die Erfassung sind Artikel 9 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Gesundheitsamt der Stadt Salzgitter umfassende **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Gesundheitsamt der Stadt Salzgitter **Berichtigung** einzelner personenbezogener Daten verlangen. Die Löschung erfolgt in der Regel nach 10 Jahren nach dem letzten Besuch, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen eine längere Frist vorsieht.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an das Gesundheitsamt der Stadt Salzgitter übermitteln.

Kontaktdaten der Verantwortlichen

Stadt Salzgitter, Gesundheitsamt
Ltd. MedDir. Dr. med. Stefan Müller-Dechent
Paracelsusstr. 1-9
38259 Salzgitter
E-Mail: gesundheit@stadt.salzgitter.de
Tel: 05341-8392022

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Stadt Salzgitter:

Stadt Salzgitter, Datenschutzbeauftragte Person DSB
Joachim-Campe-Str. 6-8
38226 Salzgitter

E-Mail: datenschutz@stadt.salzgitter.de
Tel: 05341-8393688

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beschränkt auf Physiotherapie wird auf Antrag erteilt.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- ein schriftlicher Antrag lt. Formblatt,
- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin/ Physiotherapeut
- ein kurz gefasster Lebenslauf,
- die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde. (Diese Urkunden sind beim Standesamt des Geburtsortes bzw. der Eheschließung erhältlich)
- ein Identitätsnachweis mit Lichtbild (z.B. unbeglaubigte Kopie des Personalausweises),
- ein amtliches, aktuelles deutsches Führungszeugnis. Es darf bei der Antragstellung nicht älter als einen Monat sein. Anerkannt wird nur ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG. Das Zeugnis wird vom Bundeszentralregister direkt an die Stadt Salzgitter, Gesundheitsamt, Heilpraktikerwesen, z.Hd. Frau Nicole Just, Paracelsusstr. 1-9. 38259 Salzgitter, gesandt,
- eine formlose schriftliche Erklärung darüber, dass gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren nicht anhängig ist (auf dem Antrag anzukreuzen),
- eine aktuelle ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt. Für die ärztliche Bescheinigung bitte das diesem Merkblatt beige-fügte Formblatt verwenden und Arztstempel auf der Bescheinigung nicht vergessen. Die ärztliche Bescheinigung darf bei der Antragstellung nicht älter als einen Monat sein.
- eine Erklärung, ob oder ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde (siehe Antrag), und ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat z.B. Abschlusszeugnis,
- Absichtserklärungen und
- eine formlose schriftliche Erklärung, dass eine heilkundliche Betätigung nur auf dem Gebiet der Physiotherapie erfolgen soll.

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

Die Unterlagen sind im Original oder als Original beglaubigte Fotokopien/ Abschriften zum Verbleib im Gesundheitsamt vorzulegen. Aus verfahrenstechnischen Gründen kann eine Rücksendung von Originalunterlagen nicht erfolgen.

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen bei:

**Stadt Salzgitter
Gesundheitsamt
Heilpraktikerwesen
z. Hd. Frau Nicole Just
Postfach 100 680
38206 Salzgitter**

Gibt es einen Stichtag für die Abgabe meines Antrages?

Anträge können generell jederzeit gestellt werden.

Der vollständige Antrag für die eingeschränkte Überprüfung im März d.J. ist einzureichen bis zum 20. Januar, für die Überprüfung im Oktober bis zum 20. August des Jahres.

Was sollte ich über die schriftliche und mündlich-praktische Überprüfung wissen?

Das Gesundheitsamt holt bei Heilpraktiker/innen beschränkt auf Physiotherapie eine Stellungnahme des zentralen Gutachterausschusses beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Familie und Gesundheit in der Außenstelle Lüneburg ein, der die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich und mündlich-praktisch überprüft.

Die Prüfungstermine sind am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres. Der Prüfungsort wird Ihnen von der Geschäftsstelle mitgeteilt.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen zur schriftlichen Beantwortung im Antwort-Wahl-Verfahren. Die Fragen müssen auf den Bereich der unerlässlichen Kenntnisse beschränkt sein. Zur Beantwortung stehen 55 Minuten zur Verfügung. Die Fragen werden auf den Bereich der unerlässlichen Kenntnisse beschränkt sein.

Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter

[www.soziales.niedersachsen.de/Soziales & Gesundheit/Navigation/Gesundheit/Nichtärztliche Heilberufe/Heilpraktiker](http://www.soziales.niedersachsen.de/Soziales_&_Gesundheit/Navigation/Gesundheit/Nichtaerztliche_Heilberufe/Heilpraktiker)

Ist auch eine Erlaubniserteilung nach Aktenlage möglich?

Voraussetzung ist eine vorliegende Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin/Physiotherapeut.

In Niedersachsen gilt folgende Regelung für die Nachqualifizierung, die eine Entscheidung nach Aktenlage ermöglicht:

Die Mindestanforderungen an eine Nachqualifikation, die eine eingeschränkte Kenntnisüberprüfung für das Gebiet der Physiotherapie vollständig entbehrlich macht, so dass aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 26.08.2009 (3 C 19.08, „Physiotherapie“; GewArch 2010, S. 43; MedR 2010, S. 334) „nach Aktenlage“ entschieden werden kann, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten durch eine Schulung

1. deren Schulungsplan (Curriculum) von der überprüfenden Stelle als geeignet angesehen wird,
2. die überwiegend von Ärzten/innen und Juristen/innen vorgenommen wird,
3. die auf den Gebieten der Berufs- und Gesetzeskunde und der Erstdiagnostik erteilt wird,
4. deren Umfang mindestens 40 Stunden beträgt, wovon mindestens 10 Stunden auf die Berufs- und Gesetzeskunde entfällt, und
5. deren erfolgreiche Stoffvermittlung durch einen Abschlusstest im Umfang von mindestens 60 Minuten Dauer bestätigt worden ist, wobei es der überprüfenden Stelle freigestellt ist, sich durch stichprobenartige Kontrollen von der Qualität des Abschlusstests zu überzeugen,
6. mit folgenden Inhalten:
 - a) In Berufs- und Gesetzeskunde:
 - aa) Heilpraktikergesetz und Durchführungsverordnung; Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Physiotherapeut/in gegenüber Ärzten/innen und allgemein tätigen Heilpraktikern/innen;
 - bb) weitere Rechtsvorschriften, deren Kenntnis im Interesse des Patientenschutzes bei der selbständigen Berufsausübung erforderlich ist, insbesondere strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften.
 - b) In Erstdiagnostik:
 - aa) Kenntnisse über Anzeichen für Störungen des Kreislaufsystems, des Atmungssystems, bösartiger Neubildungen, von Stoffwechselerkrankungen, von Infektionskrankheiten und der Entwicklung von Kleinkindern und Säuglingen einschließlich möglicher Entwicklungsstörungen;
 - bb) Kenntnisse über Anzeichen für Komplikationen von Erkrankungen und Befunden wie Rheuma, Gicht, Arthrose, Kopf-, Schulter-, Rücken-, Hüft-, Knieschmerzen, Thrombose und Thrombophlebitis, von Erkrankungen des Nervensystems und der Nervenbahnen, wie Polyneuropathie, Nervenläsionen, Isolierte Paresen, Schädigung des Rückenmarks, Meningitis und das Cauda-Syndrom, und von Erkrankungen des Knochens und Knochenmarks, wie Osteoporose, Knochenmetastasen, Osteomyelitis und Plasmozytom;

- cc) Kenntnisse über Anzeichen für Komplikationen ansteckender Hautkrankheiten, von Tumorerkrankungen und Störungen des Lymphsystems, bei Schmerzen und Schmerzsyndrome bei aktuell lebensbedrohlichen Krankheiten, wie Herzinfarkt, Enzephalitis, Epi- und Subduralhämatom und Aneurysmablutungen, über Schmerzzustände bei abdomineller Schmerzen / Koliken und chronischen Schmerzen;
- dd) Kenntnisse über Anamnese- und Untersuchungstechniken in der Praxis des Blutdruckmessens, des Abhörens von Herz und Lunge sowie des Abdomens;
- ee) Erkennen von Warnhinweisen, insbesondere eines schlechten Allgemeinzustands, Zeichen nach Trauma, bekannter Tumorerkrankungen, Kortisoneinnahme, Entzündungszeichen, Blutungszeichen, Gefäßverschlusszeichen, neurologische Zeichen, psychosomatische Zeichen, anhaltende, zunehmende und/oder rezidivierende Beschwerden, längerfristige Arbeitsunfähigkeit, psychosoziale Zeichen, Drogengebrauch, Gewichtsverlust, besonders junger oder alter Patienten, bei deren Vorliegen eine zusätzliche Diagnostik durch einen Arzt erforderlich ist und eingeleitet werden muss.

Schulungen folgender Einrichtungen nach Zif. 1 sind bisher in Niedersachsen durch das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, als geeignet und ausreichend i.S. der genannten o.a. Ausführungen anerkannt worden:

- **Heilpraktiker-Mentoren; Naturheilpraxis Lerbs GmbH, Oldersumer Str. 74, 26605 Aurich,**
- **Klinikum Osnabrück, Die Akademie, Fortbildungszentrum, Sedanstr. 115, 49090 Osnabrück,**
- **Eos – Institut für naturnahe Medizin, Heilpraktik, Schwachhauser Heerstr. 55, 28211 Bremen,**
- **Verband Physikalische Therapie e.V. Parkstr. 4, 28209 Bremen,**
- **FobiZe- Ihr Fortbildungszentrum, Weserstr. 35, 28199 Bremen**
- **Naturheilkundeschule, Im Richthofen Circle 8, 97818 Kitzingen**
- **Bildungswerk Physio – Akademie, Wremen Specken 4, 27638 Wremen**
- **Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK. E. V. Gesundheitscampus 33, 44801 Bochum**
- **Praxis für physikalische Medizin Mario Lehnert, Zum Pagenberg 1, 38729 Lutter am Bbge.**
- **Physio-Inclusive, Günter Tober, Adlerstr. 6, 32049 Herford**
- **Amara Schulen für Naturheilkunde und Heilpraxis GmbH, Lister Meile 33, 30161 Hannover**
- **VDB-Physiotherapieverband, Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland, Dierdorfer Str. 4, 56564 Neuwied**

- **Dr. Hans-Otto Reuss, Bäckerstr. 14, 38640 Goslar**
- **Fortbildungsakademie Plesch GmbH,
Holzer Weg 4-6, 51766 Engelskirchen**
- **A.I.M. – Arbeitsgemeinschaft Interdisziplinäre Medizin
Podbielskistr. 169, 30177 Hannover**
- **Europäische Akademie für Gesundheitsförderung,
Am Hügel 6, 59872 Meschede**
- **Arne Brödel, Kiefernstr. 33, 40233 Düsseldorf**
- **Rhein-Kolleg Meckenheim, An der Alten Eiche 10, 53340
Meckenheim**
- **Mentor Fortbildung, Mentor GmbH, Im Mediapark 4e, 50670 Köln**
- **Bildungswerk Recht & Gesundheit, Dieselstr. 19, 26789 Leer**
- **IWK Osnabrück, Wachsbleich 28, 49076 Osnabrück**
- **Verband Physikalische Therapie, Landesgruppe
Baden-Württemberg, Stauferstraße 13, 70736 Felbach-Smiden**
- **Lehrke-Siems Medizinische Fortbildungen, Crusiusstraße 5
38690 Goslar**

Sofern eine „Entscheidung nach Aktenlage“ wg. der fehlenden Voraussetzungen nicht möglich ist, muss eine auf das Gebiet der Physiotherapie eingeschränkte schriftliche und mündlich-praktische Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten absolviert werden.

Welche Gebühren sind zu zahlen?

Gebühregrundlage: Zif. 42.1 der Allgemeine Gebührenordnung — AllGO — vom 05. Juni 1997 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 171) in der jetzt geltenden Fassung.

Anteilige Gebühren sind auch bei einer Ablehnung, Rücknahme des Antrages oder unentschuldigtem Fernbleiben von der Überprüfung für den entstandenen Arbeitsaufwand zu zahlen. Zu den Gebühren fallen immer noch Auslagen für den externen Gutachterausschuss und das Porto an.

Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf Physiotherapie

| | |
|---|----------|
| Erteilung der Erlaubnis | 266,00 € |
| Schmuckausfertigung | 25,00 € |
| Rücknahme des Antrages | 133,00 € |
| Ablehnung des Antrages nach schriftlicher oder mündlicher Prüfung | 186,20 € |

Welche Behörde ist für die Entgegennahme des Antrages zuständig?

Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist das Gesundheitsamt des Wohnortes: Wohnortprinzip) bzw. das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die Heilkunde ausgeübt werden soll.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ihren Wohnsitz in Salzgitter haben, **müssen** eine schriftliche Absichtserklärung abgeben, dass sie die Heilkunde ohne Bestallung im Bereich des Gesundheitsamtes Salzgitter ausüben wollen. **Zusätzlich** müssen schriftlich kurz die Gründe in dem Vordruck 'Absichtserklärungen' angegeben werden, die dafür maßgebend sind, dass die Tätigkeit hier ausgeübt werden soll.

Die Absicht der Antragstellenden muss dafür hinreichend konkret und glaubhaft sein.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis soll jetzt beim Gesundheitsamt Salzgitter gestellt werden?

Das Antragsformular befindet sich auf der nächsten Seite.

Name, Vorname, Anschrift in Deutschland, ☎ von 9 - 15 Uhr

Stadt Salzgitter
Gesundheitsamt
Heilpraktikerwesen
z.H. Frau Nicole Just
Postfach 100 680
38206 Salzgitter

Antrag (Zutreffendes bitte ankreuzen)

auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde
beschränkt auf Physiotherapie

Ich beantrage die Erteilung der o.a. Erlaubnis und erkläre zu meinem Antrag:

- Ich beabsichtige die Heilkunde ohne Bestallung in der Stadt Salzgitter auszuüben
- Gegen mich ist ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren nicht anhängig.
- Ich habe noch bei keiner anderen Behörde eine derartige Erlaubnis beantragt.
- Ich habe bei folgender Behörde bereits eine Erlaubnis beantragt: _____
- Das Verfahren ist dort abgeschlossen. (Eine gleichzeitige Antragstellung bei zwei Behörden ist nicht zulässig!)
- Ich erkläre, dass ich heilkundlich nur auf dem Gebiet der Physiotherapie tätig sein werde.
- Ich wünsche die Erlaubnis in dekorativer farbiger Schmuckausfertigung auf marmorbeigefarbenen Designkarton. (Die zusätzlichen Kosten von 25 € fallen nur bei einer tatsächlichen Erlaubniserteilung an und werden von mir getragen.)
- Mit meiner Unterschrift willige ich in die Speicherung meiner personenbezogenen Daten für den o.g. Vorgang ein.
- Ich willige weiterhin in die Datenübermittlung an den Gutachterausschuss und die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Nds. Landesamt für Soziales, Familie und Gesundheit für den o.g. Vorgang ein.

Folgende Unterlagen füge ich bei: (Originale oder original beglaubigte Kopien zum Verbleib im Gesundheitsamt. Rücksendung nicht möglich!):

- Lebenslauf
- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/-in
- Geburtsurkunde. Bei Verheirateten auch Eheurkunde
- ein Identitätsnachweis mit Lichtbild (z.B. unbeglaubigte Kopie des Personalausweises),
- aktuelles amtliches Führungszeugnis, bei Vorlage nicht älter als einen Monat.

Anerkannt wird nur ein deutsches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG.

Das Zeugnis wird vom Bundeszentralregister direkt an das Gesundheitsamt Salzgitter, Heilpraktikerwesen, z.Hd. Frau Nicole Just, Paracelsusstr. 1-9, 38259 Salzgitter, gesandt.

- aktuelle ärztliche Bescheinigung **nach Vordruck**, bei Vorlage nicht älter als einen Monat.
- Schulabschlusszeugnis (mindestens Abschluss der Hauptschule vorgeschrieben)
- ggfs. Vordruck Absichtserklärungen

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

**Stadt Salzgitter
Gesundheitsamt
- Heilpraktikerwesen –
Z.Hd. Frau Nicole Just
Postfach 100 680
38206 Salzgitter**

Absichtserklärungen

Ich gebe zu meinem vorliegenden Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf Physiotherapie folgende Absichtserklärungen ab und bestätige diese Erklärungen durch meine Unterschrift:

Ich beabsichtige die Heilkunde ohne Bestallung nach einer Erlaubniserteilung im Bereich der Stadt Salzgitter auszuüben.

Ich beabsichtige nach Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, meine eventuell bereits bestehende Praxis nach Salzgitter zu verlegen.

Maßgebend für die beabsichtigte Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sind folgende Gründe (Bitte in einigen Sätzen kurz erläutern, warum Sie gerade in Salzgitter als Heilpraktiker/in tätig sein wollen):

Ort, Datum, Unterschrift

Name und Anschrift des Arztes / der medizinischen Einrichtung

.....
.....
.....

Ärztliche Bescheinigung
nur zur Vorlage beim Gesundheitsamt Salzgitter

Es liegen aus ärztlicher Sicht keine Anhaltspunkte dafür vor, dass

Frau/ Herr

.....

geboren am:

wohnhaft in

.....

wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt.

Ort, Datum:

Unterschrift und Stempel des Arztes



Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister
Gesundheitsamt

Erlaubnis

zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als

Heilpraktikerin

Auf den Antrag vom 10. Oktober 2011 wird

Frau

Anna Kristin Muster

geboren am 28. April 1983 in Salzgitter,



nach Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 251) in der jetzt geltenden Fassung erteilt.

Bei der Berufsausübung ist die Bezeichnung „Heilpraktikerin“ zu führen. Urkundennr.: 2776/12

Salzgitter, den 11. Juni 2012

Im Auftrag:

(Lfd. MedDir. Dr. med. Stefan Müller-Dechent)
Leiter des Gesundheitsamtes und Amtsarzt